

Kein Widerspruch ist nicht automatische Zustimmung

ORGANENTNAHME / Die Entnahme eines menschlichen Organs zur Verpflanzung ist gemäss Bundesgerichts-urteil ein Eingriff in die persönliche Freiheit.

tzi. Angesichts des Mangels an Organspendern erliess der Kanton Genf im letzten Jahr ein neues Gesetz über die Entnahme und die Transplantation von Organen. Hauptanliegen des neuen Gesetzes ist es, im Kanton Genf, welcher bisher ein striktes Zustimmungsverfahren kannte, neu einzuführen, dass eine bloss vermutete Zustimmung für eine Organentnahme genügt.

Register der «Verweigerer»

Das Gesetz bestimmt im wesentlichen, dass jedermann eine Organentnahme verweigern und dies in einem Register eintragen lassen kann. Weiter können sich die Angehörigen eines potentiellen Organspenders innert sechs Stunden gegen eine Organentnahme wehren.

Dieser an und für sich einfache Gesetzestext hat dem Bundesgericht erhebliche Mühe bereitet und eine siebenstündige Diskussion hervorgerufen, an deren Ende immer noch verschiedene Differenzen zwischen einzelnen Bundesrichtern bestanden.

Um diese auszuräumen und eine detaillierte Begründung zu erarbeiten, hat das Bundesgericht, eher ungewöhnlich, eine Redaktionskonferenz anberaumt. Klar ist nach der ausführlichen, in Siebner-Besetzung geführten Diskussion, dass die Genfer Behörden das Gesetz über die Organentnahme nicht so auslegen dürfen, wie sie das gerne getan hätten: Das Gesetz bedeutet nicht, dass eine Organentnahme zulässig ist, wenn

sich die Angehörigen nicht innert sechs Stunden seit dem Tod des Spenders gegen eine Organentnahme gewehrt haben.

Einstimmige Angehörige

Für das Bundesgericht ist aufgrund einer verfassungsmässigen Auslegung klar, dass die Angehörigen zuerst über ihre Rechte informiert und aufgeklärt werden müssen, bevor eine Organentnahme stattfinden darf.

Diese muss auch unterbleiben, wenn nur einer der Angehörigen dagegen ist. Nur wenn nach der Belehrung niemand innert sechs Stunden widerspricht, darf das Organ entnommen werden.

Einig war sich das Bundesgericht im übrigen auch, dass eine Organentnahme nicht erfolgen darf, wenn sich der Verstorbene vorgängig in irgendeiner Form gegen einen solchen Eingriff verwahrt hat. Zwei Bundesrichter wollten die umstrittene Bestimmung des Genfer Organtransplantationsgesetzes aufheben, weil sie unklar und lückenhaft daherkomme und deshalb nicht verfassungskonform ausgelegt werden könne.

Ein weiterer wollte die Anforderungen an die Organentnahme erheblich verschärfen: Nur wenn ein klares «Ja» vorliegen würde, wäre eine Organentnahme zulässig. Dieses Modell wäre einer Praxisänderung gleichgekommen und hätte das Widerspruchmodell, welches 13 Kantone kennen, aufgehoben.

Der Bund Donnerstag 17. April 1997